

Geschäftsbedingungen DAKOWeb-Dienste

DAKO GmbH im Weiteren DAKO genannt

1. Definitionen

„DAKOWeb-Dienste“

umfasst alle TachoWeb-Dienste, Hybrilog-Dienste, pharma2web-Dienste, care2web-Dienste und zukünftige Dienste vergleichbarer Art; erreichbar unter der jeweils dienstspezifischen Webseite;

„Vertrag“

bezeichnet den Vertrag zwischen DAKO und dem Kunden, bestehend aus dem Rahmenvertrag und jeglichen Anlagen dazu, einschließlich den dienstspezifischen Geschäftsbedingungen;

„Rahmenvertrag“

bezeichnet den Vertrag gemäß dem DAKO für den Kunden die DAKOWeb-Dienste entsprechend den Bestimmungen des Vertrags erbringt;

„Kunde“

bezeichnet den im Rahmenvertrag genannten Kunden;

„Zeitpunkt des Inkrafttretens“

bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der Rahmenvertrag vom Kunden unterschrieben wird;

„Fuhrpark“

bezeichnet die Fahrzeuge, Vermögensgegenstände oder Personen, die durch die DAKOWeb-Dienste verfolgt werden bzw. über die DAKO Plattform erfasst (inventarisiert) werden;

„Nutzer“

bezeichnet eine Person, die vom Kunden berechtigt wurde, auf die DAKOWeb-Dienste zuzugreifen und diesen zu nutzen;

„Höhere Gewalt“

bezeichnet jeden über die den Parteien zumutbare Kontrolle hinausgehenden Umstand, der die Ausübung des Vertrages beeinflusst, einschließlich andauernder Fälle von Verkehrs-, Telekommunikations- oder Stromausfällen;

„Allgemeine Geschäftsbedingungen“

bezeichnet diese Geschäftsbedingungen für DAKOWeb-Dienste und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DAKO GmbH, wobei diese hinter allen Dienste spezifischen Geschäftsbedingungen zurückstehen;

„Erstlaufzeit“

bezeichnet die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Leistungsbeschreibungen bzw. der Bestellliste jeweils festgelegte Anzahl an Kalendermonaten;

„Bestellliste“

bezeichnet die beigefügte Auflistung der bestellten Produkte;

„Mobile Kommunikationsdienste“

bezeichnet die mobilen elektronischen Kommunikationsdienste, die zur Übertragung der Daten verwendet werden;

„On-Board Unit“

bezeichnet ein in der Bestellliste aufgeführtes oder ein von einem Drittanbieter erworbenes Gerät, das vom Kunden entweder gekauft oder gemietet wurde und zum Empfang von Standortdaten über einen GNSS-Satelliten (NAVSTAR GPS, GLONASS, Galileo) sowie zum Senden und Erhalten derartiger Daten und weiterer Meldungen über die Mobilien Kommunikationsdienste eingesetzt werden kann (entweder automatisch gemäß einem festgelegten Ablauf oder per manuellem Informationsabruf);

„Standortdaten“

sind Daten über die geografische Position des Fuhrparks sowie anderer Meldungen oder Daten, die an den oder vom Fuhrpark gesendet werden;

„Arbeitnehmer“

bezeichnet diejenigen Mitarbeiter, welche der Kunde beim jeweiligen DAKOWeb-Dienst angemeldet hat;

„Preisliste“

bezeichnet die in der Bestellliste angegebenen Preise;

„Gebiet“

bezeichnet das in der Bestellliste angegebene Gebiet;

„Verbundenes Unternehmen“

bezeichnet jede juristische Person, die der Partei gehört (Tochtergesellschaft), der eine Partei gehört (Muttergesellschaft) oder die dem gleichen Eigentümer gehört wie eine Partei (Schwestergesellschaft). „Gehören“ bedeutet im Sinne dieser Definition die Kontrolle über mehr als 50 % der Anteile an einem Unternehmen;

„DAKO“

bezeichnet die DAKO GmbH, ein privatwirtschaftliches Unternehmen mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Firmensitz und den Geschäftsräumen in Jena bzw. Dresden und mit ihr Verbundene Unternehmen;

„DAKO Plattform“

bezeichnet das IT-System, mit dem die DAKOWeb-Dienste betrieben werden;

„Datenschutzgesetze“

darunter fallen die Datenschutz-Grundverordnung (2016/679/EG, „DS-GVO“), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), wenn dessen Anwendungsbereich zutreffend ist; sowie jegliche Folgegesetze der DS-GVO.

2. Geltungsbereich

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die DAKOWeb-Dienste gelten für und werden ausdrücklich Gegenstand des Vertrages und aller folgenden zwischen DAKO und dem Kunden geschlossenen Verträge im Zusammenhang mit den DAKOWeb-Diensten.

2.2. Die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2.3. Jegliche Änderung bedarf ausdrücklich der Schriftform.

3. Vertragsgegenstand; Art und Umfang der Nutzungsüberlassung

3.1. Dem Kunden wird ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den DAKOWeb-Diensten zur Auswertung, Analyse, Optimierung, Überwachung und Verfolgung der Flotte und zu Melde-, Planungs- und Benachrichtigungszwecken eingeräumt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass DAKO in Teilen der DAKOWeb-Dienste Dienstleistungen und Dienste der Webfleet Solutions (ehemals TomTom Telematics), De Ruijterkade 154, 1011 AC Amsterdam, Niederlande nutzt und dem Kunden ebenso zu Nutzung anbietet.

Für DAKOWeb-Dienste, welche die Dienstleistung „Dedicated Server“ als Grundlage haben, nimmt DAKO die Dienste der 1&1 IONOS SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, Deutschland in Anspruch.

Die hierbei dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte sind dem Umfang nach auf die Nutzungsrechte beschränkt, welche Webfleet Solutions bzw. 1&1 IONOS SE DAKO eingeräumt hat.

Eine körperliche Überlassung der Software erfolgt nicht.

3.2. DAKO stellt dem Kunden die Nutzung der DAKOWeb-Dienste am Routerausgang der DAKO-Plattform („Übergabepunkt“) zur Verfügung. Der Leistungsumfang der DAKOWeb-Dienste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Die Software verbleibt jederzeit auf den Servern von DAKO. DAKO schuldet nicht die Gewährleistung der Datenverbindung zwischen dem Übergangspunkt und den IT-Systemen des Kunden. Es obliegt dem Kunden, die technischen Voraussetzungen zur Empfangnahme der DAKOWeb-Dienste am Übergabepunkt und ihrer Nutzung zu schaffen.

3.3. Der Kunde ist berechtigt, die DAKOWeb-Dienste im Rahmen und im Umfang der erworbenen Lizenzen zu nutzen.

3.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich:

- i. die Flotte mit funktionstüchtigen On-Board Units auszustatten und die Fähigkeit dieser On-Board Units, eine Verbindung herzustellen, sicher zu stellen,
- ii. sicher zu stellen, dass er funktionstüchtige Browsersoftware und einen Internetzugang zu den DAKOWeb-Diensten mit ausreichender Übertragungskapazität hat,

Der Kunde verpflichtet sich:

- i. Änderungen der Unternehmensdaten, insbesondere der Rechnungsanschrift, weisungsberechtigter Ansprechpartner, E-Mail-Adressen, Telefonnummer, vollständige und korrekte Bankverbindung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer (nur für Deutschland und EU), der DAKO unverzüglich in schriftlicher oder textlicher Form (E-Mail oder fernschriftlich) mitzuteilen,
- ii. Änderungen in der Zugehörigkeit von Arbeitnehmern zu seinem Unternehmen unverzüglich im jeweiligen DAKOWeb-Dienst einzupflegen,
- iii. gelieferte oder zur Verfügung gestellte Softwareprodukte der DAKO nur entsprechend den dafür geltenden Lizenzbedingungen einzusetzen,
- iv. zur Kontrolle der gesendeten Daten anhand einer Prüfung auf Vollständigkeit, Lesbarkeit und Plausibilität - Mängel sind DAKO unverzüglich anzuzeigen und
- v. zur Geheimhaltung der Zugangsdaten des betreffenden Systemzugangs

3.5. DAKO gewährleistet weder, dass NAVSTAR GPS, GLONASS, Galileo bzw. andere Dienste zur Standortbestimmung oder die Mobilien Kommunikationsdienste fortdauernd die von den DAKOWeb-Diensten angebotenen Funktionalitäten unterstützen, noch dass der Kunde erfolgreich dazu in der Lage sein wird, die DAKOWeb-Dienste für den in Artikel 3.1 aufgeführten bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen. Dies ist begründet in der Tatsache, dass diese Nutzung teilweise von Umständen abhängt, die außerhalb des DAKO zumutbaren Einflussbereichs liegen, einschließlich solcher Umstände, für die der Kunde gemäß Artikel 3.4 oder 5.1 verantwortlich ist.

3.6. DAKO behält sich das Recht vor, das Design der DAKOWeb Webseiten und die Art und Weise, wie die Tacho- bzw. Standortdaten angezeigt werden, zu ändern.

DAKO verpflichtet sich:

- i. die Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers gegenüber Dritten zu wahren,
- ii. den Schutz, der zur Archivierung übergebenen Daten vor unbefugtem Zugriff durch Dritte, vor Verlust und Vernichtung zu gewährleisten und
- iii. mit den zur Verfügung stehenden angemessenen technischen Möglichkeiten die DAKOWeb-Dienste durchzuführen.

4. Kundenanmeldung, Passwort

4.1. Die Anmeldung erfolgt selbstständig durch den Kunden oder dessen Dienstleister durch das Anlegen der erforderlichen Zugangsdaten, z. Bsp. über die DAKOWeb Webseiten. Alternativ kann für bestimmte Komponenten durch einen Kundenbetreuer der DAKO der Zugang initial eingerichtet und dem Kunden anschließend übermittelt werden.

4.2. Die unverzügliche Änderung des Initialpasswortes und Festlegung des Passwortes für den Administratorzugang, sowie das Anlegen ggfls. weiterer Zugänge für Mitarbeiter, obliegt dem Kunden. Zugangsdaten müssen vertraulich behandelt werden.

4.3. DAKO behält sich das Recht vor, die Erstregistrierung in der Kundendatenbank (Firmenkennung) nach 14 Kalendertagen zu löschen, wenn DAKO in diesem Zeitraum kein zugehöriger, rechtsgültiger Rahmenvertrag vorliegt.

4.4. Der Kunde ist für jegliche Nutzung der DAKOWeb-Dienste bzw. der jeweiligen Services verantwortlich und haftet, falls der Nutzer Zugang zu diesen Diensten über die Zugangsinformationen des Kunden erhält, selbst wenn der Kunde dieser Nutzung nicht zugestimmt hat oder sich dessen nicht bewusst war, es sei denn die Nutzung geschieht nach dem Ablauf von drei (3) Werktagen nachdem DAKO eine schriftliche Aufforderung vom Kunden erhalten hat, den Zugang und seine Zugangsinformationen zu sperren.

5. Übertragung Daten

5.1. DAKO wird die für die Übertragung der Daten zwischen den On-Board Units und der DAKOWeb-Plattform notwendigen Mobilien Kommunikationsdienste bereitstellen. Der Kunde erkennt an, dass DAKO diese Dienste in Abhängigkeit der Leistung Dritter erbringt, die diese Leistungen beistellen, und daher nicht gewährleisten kann:

- i. dass die Mobilien Kommunikationsdienste durchgehend und im gesamten Gebiet verfügbar sind (zum Beispiel aufgrund von Lücken in der Netzabdeckung und aufgrund der Tatsache, dass diese Anbieter sich das Recht vorbehalten, ihre Dienste aus Wartungszwecken, Sicherheitszwecken, aufgrund behördlicher Anweisungen etc. zu unterbrechen);
- ii. die Geschwindigkeit als solche, mit der die Daten wie Tacho-, Meldungs- bzw. Standortdaten übertragen werden.

5.2. Die On-Board Unit kann technisch bedingt nur einen Datentransfer von bzw. zu den Servern der DAKO durchführen.

5.3. DAKO wird dem Kunden für jede On-Board Unit, für die der Kunde eine Nutzungslizenz in Zusammenhang mit den DAKOWeb-Diensten erworben hat, einen SIM-Chip (oder eine technisch gleichwertige Einrichtung) zur Verfügung stellen, die der Kunde ausschließlich

- i. in Kombination mit der On-Board Unit und
- ii. zu Zwecken der Übertragung von Daten zwischen der Flotte bzw. dem Unternehmen und der DAKOWeb-Plattform nutzen darf.

5.4. Der Kunde stellt DAKO und verbundene Unternehmen frei von und verteidigt sie gegen Verluste, Schäden, Geldstrafen, Kosten oder Auslagen (einschließlich Anwaltsgebühren), die aus oder in Zusammenhang mit Klagen Dritter, wonach die Tacho- bzw. Standortdaten (oder deren Inhalt), die von oder zu der DAKOWeb-Plattform geschickt werden, anwendbares Recht oder die Rechte dieser Dritten verletzen oder sonst gegenüber Dritten unrechtmäßig sind, entstehen.

5.5. Der Kunde stellt DAKO und verbundene Unternehmen frei von und verteidigt sie gegen Verluste, Schäden, Geldstrafen, Kosten oder Auslagen (einschließlich Anwaltsgebühren), die aus oder in Zusammenhang mit Klagen Dritter entstehen, insbesondere des entsprechenden Mobilien Kommunikationsdiensteanbieters, wonach die Nutzung der von DAKO gelieferten SIM-Chips (oder eine technisch gleichwertige Einrichtung) durch den Kunden nicht mit dem Vertrag übereinstimmt.

6. Berechnung

6.1. Der Kunde hat DAKO für die Erbringung der DAKOWeb-Dienste die in der Preisliste aufgeführten Gebühren zu zahlen. Es gilt einheitlich der Euro (EUR) als Währung. Die Entgelte gelten zuzüglich

- i. Umsatzsteuer und aller weiteren eventuell anfallenden Steuern, Nebenkosten, Auslagen und
- ii. Kosten in Zusammenhang mit dem Kauf, der Miete oder der Nutzung der Posten und Dienste, die in Artikel 3.4 und 5.1 bezeichnet sind (sofern nichts anderes vereinbart ist).

6.2. Die Gebühren sind für die Mindestlaufzeit festgelegt und können danach von DAKO einmal im Kalenderjahr angepasst werden, vorausgesetzt dass DAKO den Kunden hiervon mindestens drei (3) Kalendermonate zuvor in Kenntnis gesetzt hat.

6.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zieht DAKO alle Zahlungen mittels SEPA-Basislastschrift mit einer Vorabinformationszeit (Pre-Notification) von einem (1) Tag ein.

Davon abweichende Einzelvereinbarungen bedürfen zwingend der Schriftform.

Falls ein Einzug erfolglos ist:

- i. liegt ein Verstoß des Kunden gegen diesen Vertrag vor, ohne dass es einer Mahnung bedarf, und werden die Ansprüche von DAKO gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar,
- ii. ist der Kunde verpflichtet, vom Verzugszeitpunkt an Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern auf die ausstehenden Beträge zu zahlen und sind alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die DAKO in Zusammenhang mit der Eintreibung und Einziehung der überfälligen Beträge entstehen, vom Kunden zu tragen,
- iii. behält DAKO sich das Recht vor, den Zugang zum und die Nutzung der DAKOWeb-Dienste durch den Kunden auszusetzen bis alle ausstehenden Beträge (einschließlich Zinsen und Kosten) beglichen sind und
- iv. sind die Kosten der Aussetzung und erneuten Berechtigung vom Kunden zu tragen.

6.4. Alle vom Kunden zu erbringenden Zahlungen sind ohne Aufrechnung oder Abzug zu leisten.

7. Haftung

7.1. Im Fall der einfachen fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist DAKOs gesamte Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Parteien sind sich einig, dass sich im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen der vertragstypisch vorhersehbare Schaden, auf den vom Kunden in dem Kalenderjahr in dem der Verlust oder Schaden entstanden ist, vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten oder zu zahlenden Nettopreis, beschränkt.

7.2. In allen anderen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen.

7.3. Nichts in diesem Artikel 7 und dem gesamten Vertrag beschränkt DAKOs Haftung der Höhe nach oder schließt diese aus bezüglich Schäden,

- i. die von DAKO oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden,
- ii. die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person entstehen und von DAKO oder einem seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden,
- iii. für die DAKO aufgrund des deutschen Produkthaftungsgesetzes haftet oder
- iv. aufgrund des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit.

7.4. Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen oder Schäden, die nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Ende des Jahres, in dem die Aufwendung oder der Schaden entstanden ist und der Kunde Kenntnis von DAKO als (möglichen) Verletzer erhalten hat oder hätte erhalten müssen, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Haftung beruht auf einer vorsätzlichen Handlung, in welchem Fall die gesetzlichen Verjährungsregelungen gelten.

7.5. Alle gesetzlichen Gewährleistungen oder sonstigen Bedingungen, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag genannt werden, sind ausgeschlossen soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, ist die hiervon betroffene Partei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Die von der Verpflichtung entthobene Partei stimmt zu, alles Zumutbare zu unternehmen, die höhere Gewalt zu überwinden oder zu umgehen, um ihre Pflichten aus dem Vertrag erfüllen zu können.

Vorgenannte Grundsätze gelten gleichermaßen bei Virus- und sonstigen Angriffen Dritter auf die DAKO Plattform, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen bzw. erfolgten.

9. Grundsatz der fairen Nutzung

9.1. Durch die Zustimmung zu den vorliegenden Bedingungen für den TachoWeb-Dienst erklärt sich der Kunde mit dem Grundsatz der fairen Nutzung wie in Klausel 9 erläutert einverstanden. Ziel des Grundsatzes der fairen Nutzung von DAKO ist es, einen großen Nutzen, eine hohe Qualität und die Zuverlässigkeit des DAKOWeb-Dienstes zu gewährleisten.

9.2. Da zu Spitzenzeiten viele Kunden auf das gemeinsame Netzwerk unserer DAKOWeb-Dienste zugreifen, gilt bei DAKO ein Grundsatz der fairen Nutzung. Die überwiegende Mehrheit der Kunden von DAKO nutzt die DAKOWeb-Dienste rücksichtsvoll, sodass die geteilte Netzwerkkapazität nicht übermäßig in Anspruch genommen wird. Nur sehr wenige unserer Kunden nutzen die DAKOWeb-Dienste unangemessen, z. Bsp. indem sie automatisierte Systeme betreiben, die einen starken Messaging-Datenverkehr über die DAKOWeb-Plattform erzeugen. Dies führt zu einem hohen Datenverbrauch. Infolge dieser übermäßigen Nutzung leidet die Qualität der DAKOWeb-Dienste für alle Benutzer. Mithilfe des Grundsatzes der fairen Nutzung regulieren wir die unangemessene und/oder übermäßige Nutzung und stellen sicher, dass die DAKOWeb-Dienste von allen genutzt werden können.

9.3. Bei regelmäßiger unangemessener und/oder übermäßiger Nutzung der DAKOWeb-Dienste durch den Kunden und wenn DAKO der Meinung ist, dass dadurch die DAKOWeb-Dienste beeinträchtigt werden, teilt DAKO dem Kunden dies mit und fordert ihn auf, sein Nutzungsverhalten zu ändern. Nutzt der Kunde die DAKOWeb-Dienste weiterhin unangemessen, behält DAKO sich das Recht vor, die DAKOWeb-Dienste teilweise oder vollständig auszusetzen oder den Vertrag einseitig mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden zu kündigen.

9.4. Der Grundsatz der fairen Nutzung gilt für alle Kunden, greift aber nur dann, wenn der Kunde zu der kleinen Gruppe derjenigen gehört, die die DAKOWeb-Dienste unangemessen oder übermäßig nutzen.

10. Datenschutz

10.1. Die Parteien haben sich jederzeit an ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen zu halten. Die vorliegende Klausel 10 stellt einen Zusatz zu den Pflichten der Parteien gemäß den Datenschutzgesetzen dar. Die bestehenden Verpflichtungen verlieren dadurch weder an Gültigkeit noch werden sie dadurch aufgehoben oder ersetzt. Die Begriffe „Auftragsverarbeiter“, „Verantwortlicher“ und „Personenbezogene Daten“ sind gemäß ihren Definitionen in den Datenschutzgesetzen zu verstehen.

10.2. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Klausel 10.1 der vorliegenden Bedingungen für die DAKOWeb-Dienste muss der Kunde sicherstellen, dass alle erforderlichen Hinweise und die geeignete Rechtsgrundlage vorliegen, um die Übertragung personenbezogener Daten an DAKO in gesetzlich zulässigem Umfang während der Vertragslaufzeit und den darin festgesetzten Zwecken zu ermöglichen.

10.3. Sofern DAKO oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen der vertraglich festgelegten Auftragserfüllung personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter für den Kunden verarbeitet/verarbeiten und dabei als Verantwortlicher fungiert/fungieren, muss DAKO während der Vertragslaufzeit sicherstellen, dass ihre Subunternehmer:

10.3.1. ihren Verpflichtungen als Auftragsverarbeiter gemäß den aktuell geltenden Datenschutzgesetzen und der Europäischen Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation sowie deren künftigen Versionen nachkommen;

10.3.2. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, welche aus dem Vertragsverhältnis resultieren, ausschließlich auf schriftliche Anweisungen des Kunden handeln und dies entsprechend dokumentieren; es sei denn, die Gesetze eines Mitgliedstaates oder der Europäischen Union („Geltendes Recht“) erfordern dies von DAKO. Insoweit DAKO sich auf geltendes Recht als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten stützt, hat DAKO den Kunden vor der Verarbeitung über diese gesetzliche Vorgabe zu informieren, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist gemäß diesen geltenden Gesetzen untersagt;

10.3.3. den Anweisungen des Kunden in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Folge leisten, da derartige Anweisungen von Zeit zu Zeit vom Kunden erteilt und überarbeitet werden;

10.3.4. zu jedem Zeitpunkt sämtliche geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor einer unbefugten oder gesetzwidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten sowie vor einem versehentlichen Verlust, einer versehentlichen Vernichtung oder Beschädigung von personenbezogenen Daten ergreifen; und zwar in dem Maße, in dem es durch die unbefugte oder gesetzwidrige Verarbeitung oder den versehentlichen Verlust, die versehentliche Vernichtung oder die versehentliche Beschädigung zu Schäden kommen könnte und wie es die Art und Weise der Daten erfordert sowie unter Berücksichtigung des Standes technischer Entwicklungen und der Implementierungskosten eventueller Maßnahmen. Eine ausführliche Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird dem Kunden bei Bedarf bereitgestellt;

10.3.5. dafür sorgen, dass nur entsprechend geschulte Mitarbeiter Zugriff auf personenbezogene Daten haben und/oder diese verarbeiten und dass die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten gewahrt wird;

10.3.6. ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Kunden keinerlei personenbezogene Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen;

10.3.7. den Kunden unverzüglich informieren, wenn eine Beschwerde, ein Hinweis oder eine Mitteilung eingeht, die sich vertragsgemäß direkt oder indirekt auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bezieht, und sich hinsichtlich derartiger Beschwerden, Hinweise oder Mitteilungen vollständig kooperationsbereit zeigen;

10.3.8. den Kunden unverzüglich und nicht später als innerhalb von fünf (5) Werktagen informieren, wenn eine Anfrage einer betroffenen Person auf Zugriff auf die personenbezogenen Daten dieser Person eingeht, und dem Kunden auf dessen Kosten vollständige Kooperation und Unterstützung hinsichtlich Anfragen einer betroffenen Person sowie der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Datenschutzgesetzen im Hinblick auf Sicherheit, Benachrichtigungen über Verstöße, Folgenabschätzungen und Beratungen mit Aufsichts- oder Regulierungsbehörden zusichern;

10.3.9. vollständige und genaue Aufzeichnungen und Informationen führen, um die Einhaltung der vorliegenden Klausel 10.3 nachzuweisen und es dem Kunden und dessen befugten Vertretern zu ermöglichen, prüfen zu lassen, ob DAKO oder dessen Subunternehmer diese Klausel einhalten, wobei DAKO vertragsgemäß dem Kunden als Auftragsverarbeiter in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet ist;

10.3.10. den Kunden unverzüglich und nicht später als innerhalb von 48 Stunden informieren, sobald sie Kenntnis über eine Verletzung des Datenschutzes personenbezogener Daten erlangen. Eine derartige Benachrichtigung muss folgende Angaben enthalten: Art des Verstoßes, wo weitere Informationen über den Verstoß zu erhalten sind, empfohlene Maßnahmen zur Eindämmung negativer Folgen aufgrund des Verstoßes, technische Einzelheiten bezüglich der Datenschutzverletzung, tatsächliche und erwartete Konsequenzen der Datenschutzverletzung sowie die Art und Weise, wie der Verantwortliche auf diese Konsequenzen reagierte oder darauf reagieren wird;

10.3.11. bei Kündigung des Vertrags personenbezogene Daten nach Ablauf der Vertragslaufzeit unverzüglich löschen, es sei denn, die personenbezogenen Daten müssen gemäß geltendem Recht weiterhin gespeichert werden bzw. der Kunde erteilt eine anderslautende schriftliche Anweisung; und

10.3.12. ein internes Verzeichnis für Datenschutzverletzungen zu pflegen, das Aufzeichnungen über sämtliche Verstöße enthält, die dem Auftragsverarbeiter bekannt sind und die ernsthafte Konsequenzen für den Schutz personenbezogener Daten haben oder haben können.

10.4. Ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Kunden ist DAKO nicht dazu berechtigt, einen unterbeauftragten Verarbeiter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzusetzen, es sei denn, ein solcher unterbeauftragter Verarbeiter übernimmt im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung dieselben Verpflichtungen, die substantiell vertragsgemäß für DAKO gelten. DAKO informiert den Kunden über seine Absicht, einen unterbeauftragten Verarbeiter einzusetzen, und der Kunde hat das Recht, die Ernennung eines neuen unterbeauftragten Verarbeiters aus

trifftigem Grund abzulehnen, wenn der Kunde sachliche und legitime Gründe für die Ablehnung des betreffenden unterbeauftragten Verarbeiters hat; in diesem Fall informiert er DAKO so schnell wie möglich nach Erhalt der Information über diesen unterbeauftragten Verarbeiter schriftlich über seine Einwände. Der Einsatz oder Nicht-Einsatz eines unterbeauftragten Verarbeiters darf sich nicht nachteilig auf den Grad der Sicherheit innerhalb des Vertrags auswirken und muss den Grad an Sicherheit aufrechterhalten, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags bestand.

10.5. Der Kunde hat das Recht, nach schriftlicher Anfrage Informationen von DAKO zum Vertragsinhalt und zur Umsetzung der Datenschutzverpflichtungen innerhalb der Untervertragsbeziehung zu erhalten, falls erforderlich durch Einsicht der relevanten Vertragsdokumente. Wenn der unterbeauftragte Verarbeiter seine Datenschutzverpflichtungen gemäß einer solchen schriftlichen Vereinbarung nicht erfüllt, ist DAKO gegenüber dem Kunden für die Erbringung der Verpflichtungen des unterbeauftragten Verarbeiters in vollem Umfang haftbar.

10.6. Von Zeit zu Zeit kann der Kunde DAKO eine Anforderung von Informationen zustellen, der DAKO innerhalb des vorgegebenen Zeitraums und in der vorgegebenen Form nachzukommen hat. Zu Informationen, die vom Kunden verlangt werden können, zählen:

10.6.1. Erfüllung/Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen von DAKO oder ihre Subunternehmer mit den gleichen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter; und

10.6.2. der Rechte von Betroffenen im Zusammenhang mit derartigen personenbezogenen Daten, darunter ihre Zugriffsdaten.

10.7. Die Parteien vereinbaren, auf Aufforderung des Kunden sämtliche relevanten Details in den standardmäßigen Vertragsklauseln, wie sie von der Europäischen Kommission eingeführt wurden, zu vervollständigen und darin aufzunehmen.

10.8. Die Parteien vereinbaren, zusammenzuarbeiten, um die standardmäßigen Vertragsklauseln gemäß der Datenschutz-Grundverordnung bei einer Aufsichtsbehörde in einem beliebigen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums eintragen zu lassen oder eine Genehmigung einer solchen Aufsichtsbehörde einzuholen, sofern dies (gegebenenfalls) erforderlich ist. Ferner erklären sie sich ohne Einschränkung bereit, weitere Informationen über die Übertragung, auf die in den standardmäßigen Vertragsklauseln verwiesen wird, bereitzustellen, wenn dies erforderlich ist oder von einer solchen Aufsichtsbehörde angeordnet wird.

10.9. Die Parteien bestätigen ihre Vereinbarung, dass der Kunde Anfragen von betroffenen Personen und Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung personenbezogener Daten beantwortet.

10.10. Ungeachtet jeglicher Verpflichtungen, denen DAKO als Auftragsverarbeiter unterliegt, hat DAKO den Kunden unverzüglich über jede rechtliche Anfrage von Behörden oder Gerichten zu unterrichten, sofern diese Anfrage sich auf die personenbezogenen Daten des Kunden bezieht. Es liegt im alleinigen Ermessen des Kunden, die Anfrage zu bearbeiten.

10.11. Falls DAKO irgendeinen Grund hat oder haben sollte, die Qualifikation eines Datensatzes oder einzelner Daten bzw. Informationen als personenbezogene Daten anzuzweifeln oder umgekehrt, muss DAKO vor einer Entscheidung über die Verarbeitung der entsprechenden Daten oder Information Rücksprache mit dem Kunden in Bezug auf das weitere Vorgehen halten. Dies gilt unter anderem für Daten, die von Nutzungsdaten oder Inhalten, die vom Kunden oder Benutzer erstellt wurden, abgeleitet wurden.

11. Geistiges Eigentum

11.1. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an den DAKOWeb-Diensten, den DAKOWeb-Webseiten, der DAKO-Plattform und den Produkten verbleiben bei DAKO. Durch die vertraglich festgelegte Nutzung des geistigen Eigentums ergeben sich für den Kunden zu keiner Zeit Rechte an, Ansprüche auf oder Anteile an diesem geistigen Eigentum.

11.2. Der Kunde (I) darf eine Drittpartei nicht dazu anhalten oder ihr erlauben, die Rechte an geistigem Eigentum von DAKO zu verletzen oder zu gefährden; (II) muss DAKO unbeschadet aller anderen Rechte von DAKO für einen Verlust entschädigen, der DAKO aufgrund der Nutzung der Rechte an geistigem Eigentum von DAKO durch den Kunden oder Nutzer entsteht, sofern diese Nutzung nicht den Vertragsbedingungen entspricht; (III) darf in keiner Weise die Verpackung oder Beschriftung der von DAKO gelieferten Produkte ändern, es sei denn, solche Änderungen wurden im Voraus von DAKO schriftlich genehmigt; (IV) darf ein Markenzeichen, ein Logo, ein Design oder Symbol auf einem Produkt oder dessen Verpackung nicht ändern, entfernen, fälschen oder einen anderen Namen anbringen, sofern DAKO dem nicht schriftlich zugestimmt hat; (V) darf ein Markenzeichen nicht zum Nachteil der Unterscheidungskraft oder Gültigkeit oder zum Nachteil des Firmenwerts von DAKO nutzen; (VI) darf die Markenzeichen, mit Ausnahme der Produkte, nicht auf oder im Zusammenhang mit anderen Produkten oder Dienstleistungen verwenden; (VII) darf die Markenzeichen in keiner Weise in einem Namen, Markenzeichen oder Logo des Kunden verwenden, egal ob ein solcher Name, ein solches Markenzeichen oder Logo im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags verwendet wird; (VIII) darf einen Namen, ein Markenzeichen, ein Logo, Design oder Symbol nicht so verwenden, dass es einem Markenzeichen ähnelt und möglicherweise Verwirrung und Irreführung die Folge sind; (VIX) muss sicherstellen, dass alle Verweise auf die Markenzeichen und deren Nutzung von DAKO genehmigt wurden; (X) darf die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Rechte an geistigem Eigentum von DAKO oder dessen Recht auf Nutzung seiner geistigen Eigentumsrechte nicht anfechten.

11.3. Falls der Kunde direkt oder indirekt das Recht von DAKO am geistigen Eigentum bestreitet oder Aktionen unternimmt, die das Recht dieses Unternehmens an den DAKOWeb-Diensten, an den DAKOWeb-Webseiten, der DAKO-Plattform oder den Produkten oder den Wert der

damit verbundenen Rechte an geistigem Eigentum gefährden oder einschränken, ist DAKO zur sofortigen Kündigung dieses Vertrags berechtigt.

11.4. Der Kunde hat Handlungen zu unterlassen, die nach Ansicht von DAKO für die Geschäftstätigkeit von DAKO oder für die Vermarktung der Produkte von DAKO nachteilig sind oder womöglich in der Zukunft nachteilig sein könnten.

12. Dauer, Beendigung und Schriftformerfordernis

12.1. Der Vertrag beginnt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über Services des DAKO DAKOWeb-Dienstes eine Mindestlaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten und eine Kündigungsfrist von drei (3) Monaten. Wird nicht (rechtzeitig) gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein (1) Jahr.

Sonstige Verträge über DAKOWeb-Dienste ohne das Merkmal „Remote“, „Dispo“ bzw. „Telematik“ haben keine Mindestlaufzeit und können von beiden Parteien mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Die Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages bedarf dem fristgerechten Zugang der Kündigung in schriftlicher bzw. textlicher Form. Im Zweifelsfall trägt der Kunde die Beweislast des rechtzeitigen Zuganges des Kündigungsschreibens bei der DAKO.

12.2. Jede Partei ist berechtigt, unbeschadet ihrer anderen Rechte hieraus, durch schriftliche Kündigung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden, falls:

- i. die andere Partei eine wesentliche Bestimmung hiervon nicht beachtet oder befolgt, einschließlich unterlassener oder verspäteter Zahlungen und dieser Verzug oder Verstoß (falls dieser geheilt werden kann) nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung, die den Verstoß bezeichnet und die Aufforderung beinhaltet, den selbigen zu heilen, geheilt wird,
- ii. eines der folgenden Ereignisse ein tritt:
 - a. das Vorliegen eines Antrags auf Abwicklung der anderen Partei;
 - b. die andere Partei ist Gegenstand einer Entscheidung oder ein wirksamer Beschluss ist ergangen, die andere Partei abzuwickeln;
 - c. Stellung eines Antrags auf Bestellung oder auf Zuweisung eines Insolvenzverwalters (einschließlich eines Zwangsverwalters), Vermögensverwalters, Treuhänders oder ähnlichen Handlungsbevollmächtigten hinsichtlich der anderen Partei
 - d. Bestellung eines Insolvenzverwalters, Zwangsverwalters, Vermögensverwalters oder ähnlicher Handlungsbevollmächtigter über das gesamte oder einen Teil des Vermögens oder Unternehmens der anderen Partei;
 - e. die andere Partei geht einen umfassenden Vergleich oder eine umfassende Vereinbarung mit ihren Gläubigern ein oder eine Abtretung zugunsten ihrer Gläubiger oder ähnliche Regelungen
 - f. die andere Partei geht in Liquidation;
 - g. die andere Partei ist nicht mehr in der Lage, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder wird auf sonstige Weise insolvent oder
 - h. die andere Partei stellt die Fortführung des Unternehmens ein oder droht, sie einzustellen, oder
- iii. es liegt ein über eine Dauer von drei (3) Monaten andauernder Verzug oder Ausfall der Leistungserbringung nach diesem Vertrag vor, der aus einem Ereignis höherer Gewalt resultiert.

12.3. Jegliche Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

13. Speicherdauer Daten

13.1. DAKO speichert vom Kunden übermittelte Fahrerkarten-, Tachografen- und Standortdaten standardmäßig zwölf (12) Monate auf ihren Servern. Eine davon abweichende Speicherdauer ist aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen ersichtlich.

13.2. Gegen Zahlung eines in der Preisliste geregelten Entgeltes kann diese Speicherdauer auf ausdrücklichen Kundenwunsch verlängert werden.

14. Herausgabe und Löschung von Daten

14.1. Nach Vertragsende stellt DAKO die vom Kunden erstellten bzw. übermittelten Daten ohne Aufforderung einen (1) Monat vollständig für den Kunden zum Download über die DAKO-Plattform bzw. die genutzte Komponente zur Verfügung. Die Daten werden in einer Delimiter-Datei (csv) bzw. als Tachografen-Container (ddd) zur Verfügung gestellt.

14.2. Alternativ hat der Kunde die Möglichkeit seine gespeicherten Daten mit Hilfe seines Admin-Accounts bis zum Ablauf des in 14.1. genannten Zeitraums vollständig zu exportieren.

14.3. Binnen einem (1) Monat nach Vertragsende, löscht DAKO alle vom Kunden auf ihren Servern abgelegten Daten vollständig.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Keine der Parteien ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag abzutreten, einen Untervertrag darüber zu schließen, zu übertragen oder darüber zu verfügen, weder in ihrer Gesamtheit noch teilweise, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei, wobei DAKO jedoch berechtigt ist, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, in ihrer Gesamtheit oder teilweise, an verbundene Unternehmen abzutreten, einen Untervertrag darüber zu schließen, sie zu übertragen oder darüber zu verfügen, ohne die vorherige Zustimmung des Kunden, vorausgesetzt dass – falls der gesamte Vertrag an ein verbundenes Unternehmen übertragen werden soll – dieses verbundene Unternehmen ähnlich solvent ist wie DAKO.

15.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des gesamten Vertrages, sowie die Gültigkeit des Artikels oder Absatzes, der die entsprechende Regelung beinhaltet, oder anderer Bestimmungen des Vertrages, unberührt.

15.3. Soweit die übrigen Bestimmungen nicht berührt sind, haben die Parteien angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um innerhalb angemessener Zeit rechtmäßige und vernünftige Änderungen des Vertrages zu vereinbaren, die erforderlich sind, um soweit wie möglich die gleiche Wirkung zu erzielen, die durch den Artikel oder den Teil des Artikels, der in Rede steht, erzielt worden wäre.

15.4. Die DAKO behält sich bei Dauerschuldverhältnissen vor, diese AGB jederzeit zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage oder höchstrichterlichen Rechtsprechung, technischer Änderungen oder Weiterentwicklungen, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen gleichwertigen Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist von sechs Wochen (beginnend nach Zugang der schriftlichen bzw. textlichen Änderungsmitteilung) schriftlich oder per E-Mail widerspricht und DAKO den Kunden auf diese Rechtsfolge in der Änderungsmitteilung hingewiesen hat. Bei unentgeltlich bereitgestellten Leistungen ist DAKO jederzeit berechtigt, die AGB zu ändern, aufzuheben oder durch andere AGB zu ersetzen sowie neue Leistungen unentgeltlich oder entgeltlich verfügbar zu machen.

15.5. Die vorgenannten Geschäfts- und Lizenzbedingungen wurden durch den Auftraggeber zur Kenntnis genommen und werden durch diesen anerkannt. Andere Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten keinerlei Wirkung. Es gilt die jeweils aktuelle Version; Einsichtnahme/Download unter <https://www.dako.de/agb>.

15.6. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Fassung und anderen Sprachfassungen dieser Bedingungen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.